

Statuten des Verbands

SWISSMESSENGERLOGISTIC SML

gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Verband SWISSMESSENGERLOGISTIC SML ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Verbands:

Abschluss und Umsetzung eines Branchengesamtarbeitsvertrags (GAV) aller im Verband SML vereinten Kurier- und Logistikunternehmen (Velokuriere und Partnerunternehmen) und aller damit verbundenen Aktivitäten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 3

Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Verbands bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, sowie Abgaben welche jeweils gemäss GAV-Verhandlungen festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands wird mit dem Verbandsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die zu leistenden Mitgliederbeiträge (CHF 200.-/Jahr Stand 2017) werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag kann durch die Generalversammlung individuell pro Mitglied festgelegt werden.

Die Abgaben gemäss GAV werden jährlich bzw. mehrjährig mit den Gewerkschaften ausgehandelt und festgelegt. Die Geschäftsstelle überprüft jeweils den internen Schlüssel zur Berechnung des GAV-Beitrages pro Mitglied.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Kurierbetrieben (HR-Eintrag, natürliche oder juristische Person) offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Verbandszwecke haben sowie von der Mehrheit der aktiven Mitglieder aufgenommen werden.

Durch die Aufnahme in den Verband wird der jährliche Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Die Verwendung der durch den Verband beschafften Güter und Dienstleistungen ist nur Verbandsmitgliedern erlaubt.

Art. 6a

Moralethische Verpflichtung

Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die bereits bestehenden, hohen Standards in Sachen Qualitätssicherung und Anstellungsbedingungen einzuhalten und soweit möglich auszubauen bzw. zu sichern.

Art. 7

Der Verband besteht aus:

- Mitgliedern;
- Einzelmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die aktiven Mitglieder entscheiden (siehe Art. 6) über die Aufnahme neuer Mitglieder und informieren die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) bei juristischen Personen den Austritt oder Ausschluss; bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss sind die aktiven Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Verbands.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Verbandsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und Abgaben;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Einberufung erfolgt überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen und findet jährlich im Verlauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Verbandsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Verbands;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verband und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Verbandszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Präsident und Finanzen), die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Verbands erfordern.

Art. 22

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Verbandszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Verbandsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Verbands zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Verbands zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Verbandsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Verbands und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Auflösung

Art. 27

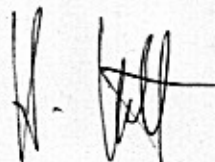
Die Auflösung des Verbands wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Weiterverwendung der Aktiven des Verbands entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten können in mehrere Sprachen übersetzt werden. Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 12.11.2016 in Luzern angenommen und von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23.08.2017 geändert.

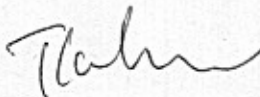
Der Präsident:

Hans Ulrich Köhli, VKBiel



Vorstandsmitglieder:

Tristan Cordonier, Velocité



Florian Dobmeier, Kurierzentrale



Christian Schutter, Veloblitz

